

zum Vortrage der Differenzen, welche bezüglich des Ablösungsgesetzes noch bestehen.

Referent Abg. Schäffer: Hinsichtlich des Gesetzesentwurfs, einige nachträgliche Bestimmungen zu dem Ablösungsgesetze betreffend, walteten zwischen beiden Kammern noch sieben Differenzen ob. Es ist der diesseitigen Deputation zwar nicht sogleich, aber doch nach mehreren Verhandlungen gelungen, die Deputation der ersten Kammer dahin zu vermögen, in Betreff von sechs Differenzen sich der Ansicht und den Beschlüssen der zweiten Kammer anzuschließen, und es ist in der Hauptsache nur noch eine einzige Vereinigung in Vortrag zu bringen, zu der die Genehmigung der hohen Kammer einzuholen ist. Es betrifft dieselbe §. 2c., welche in der letzten Berathung des Gesetzes der geehrten Kammer bereits vorgetragen worden ist. Es ist in diesem Paragraphen des Falles gedacht, wenn an einem und demselben Orte und in einem und demselben Falle verschiedene Sätze des Lehngeldes zu entrichten sind, je nachdem das Grundstück acquirirt wird von einem Einheimischen oder einem Fremden. In dieser Beziehung hatte die erste Kammer sich dahin vereinigt, um den Durchschnittsatz des Lehngeldsatzes zu finden, nach welchem die Berechnung desselben anzustellen sei, drei Viertel des geringern Lehngeldsatzes und ein Viertel des höhern Lehngeldsatzes zu nehmen, beide zusammenzurechnen und die Summe beider Sätze sollte dann den Durchschnittsatz bilden. Es wurde diese Angelegenheit in der zweiten Kammer vorgetragen und bei der Berathung des Gegenstandes entschied man sich dahin, daß $\frac{2}{3}$ des niedrigeren und $\frac{1}{3}$ des höhern Lehngeldsatzes angenommen werden sollte als Durchschnittsatz des Lehngeldes. Ueber diese beiderseitigen Ansichten und Beschlüsse ist nun eine Vereinigung getroffen worden zwischen beiden Deputationen, welche dahin geht, daß man die Städte von dem platten Lande getrennt hat, so daß der Satz von $\frac{2}{3}$ des niedrigeren und $\frac{1}{3}$ des höhern bei allen Ablösungen, welche in Städten vorkommen, als Durchschnittsatz gelten, dagegen $\frac{2}{3}$ des niedrigeren und $\frac{1}{3}$ des höhern Lehngeldsatzes bei allen denjenigen Fällen der Lehngelderablösung, die auf dem platten Lande sich ereignen, als Durchschnittsatz betrachtet werden solle, so daß also gleichsam den Ansichten beider Kammern entsprochen worden ist. Es hat auch die erste Kammer, bei welcher diese Angelegenheit in der gestrigen Abend Sitzung berathen worden ist, diesen Vorschlag ihrer Deputation angenommen, und es handelt sich nunmehr darum, daß auch die geehrte diesseitige Kammer dieser Meinung Beifall zolle, welche also, wie gesagt, dahin geht, daß in Städten, wenn daselbst der Fall einer Lehngelderablösung sich ereignet, $\frac{2}{3}$ des niedrigeren und $\frac{1}{3}$ des höhern Satzes, und auf dem platten Lande $\frac{2}{3}$ des niedrigeren und $\frac{1}{3}$ des höhern Satzes als Durchschnittsatz des Lehngeldes angenommen werden solle. Darüber hat sich die geehrte Kammer nunmehr zu entschließen, und ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, die Kammer darüber zu befragen.

Abg. D. Schaffrath: Ich bitte um das Wort, Herr Präsident. Ich möchte wohl, ehe ich über den Vorschlag der Vereinigungsdeputation spreche, nach den Gründen fragen, warum auf dem platten Lande ein niedrigerer Maasstab der Ab-

lösung des Lehngeldes gelten solle, aber für oder vielmehr gegen die Städte ein höherer. Ich glaube, es läßt sich ein Grund gar nicht anführen, und darum hat wohl auch der Herr Berichterstatter wohlweislich keinen angeführt. Es erinnert das Verfahren der Vereinigungsdeputation ganz an ein gegenseitiges Abhandeln; es ist gehandelt worden zwischen beiden Kammern, und um zu einer Vereinigung zu kommen, hat man in Bezug auf das platte Land der zweiten Kammer, und in Bezug auf die Städte der ersten Kammer nachgegeben, d. h. zu Ungunsten, zum Nachtheile und auf Kosten der Städte das Gesetz zu Stande bringen wollen. Ich möchte wissen, warum die ohnedem gedrückten, armen kleinen Städte, ein Jeder deshalb, weil vielleicht einmal ein Auswärtiger ein Grundstück in denselben erwirbt, das Lehngeld höher ablösen sollen, als das platte Land. Wo bleibt da die Consequenz, wo bleibt da das Recht und die Gleichheit, wo bleiben die Rechtsgründe? Sollen die Städte schon wieder einmal das Opfer des platten Landes werden, weil sie in der ersten und zweiten Kammer nicht so zahlreich vertreten sind, als dieses, daher stets überstimmt werden? Ich werde jedenfalls gegen diese Bestimmung stimmen, weniger weil ich sie von so großer Erheblichkeit halte, als weil sie mir dem Rechte schnurstracks zu widersprechen scheint. Gerade in den kleinen Städten tritt dieser Fall, daß Auswärtige ein Grundstück erwerben, seltener ein, und gerade in den kleinen Städten werden dergleichen höhere Lehngelderablösungen in so fern seltener vorkommen, als sie sich hüten werden, ein solches Recht eines Berechtigten anzuerkennen, da seit der Städteordnung eigentlich ein solches Recht gar nicht mehr existiren kann, wie ich schon bei der vorigen Verhandlung nachgewiesen habe. Jeder Auswärtige, der ein Grundstück in einer Stadt erwirbt, wird erst Bürger, und dann ist er kein Auswärtiger mehr, und jede Stadt wird daher, wenn der Berechtigte eine solche Anforderung machen sollte, sich zu helfen wissen. Allein das genügt nicht, um einen in Bezug auf das platte Land und die Städte verschiedenen, für die Städte nachtheiligen Maasstab aufzustellen. Ich glaube, auch die Kammer wird nicht wollen, daß auch hier wieder einmal das städtische Interesse dem ländlichen unterliegen solle; auch die Kammer wird die Gleichheit des Rechts und Gerechtigkeit wollen, die in den Städten, wie in den Dörfern gleiches Recht walten läßt, und deshalb den Vorschlag der Vereinigungsdeputation ablehnen.

Referent Abg. Schäffer: Der Deputation der zweiten Kammer erschien dieser Ausweg um so angemessener, da in den Städten dieses Lehngeld in die Communcasse fließt; es wird dadurch gleichsam mittelbar dem, der es zu entrichten hat, wieder zufließen, auch neigte man sich diesem Auswege um so bereitwilliger zu, da man die Ansicht hegte, daß es nicht zu wünschen sei, das Communalvermögen der Städte, namentlich der kleinen Städte, zu sehr zu beschränken; dagegen glaubte man, daß auf dem platten Lande davon abzusehen sei und eine andere Modalität eingeführt werden könnte. Ich gebe allerdings dem geehrten Abgeordneten zu, daß man viele Ausstellungen gegen diese Vereinigung machen kann; allein er wird selbst wissen, wie er